

Covid-19-Schutzkonzept Glarner Musikschule

12. Ausgabe, gültig ab 13. September 2021

1 Allgemeines

- ¹ Die vorliegende 12. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts beschreibt, welche Massnahmen an der Glarner Musikschule umzusetzen sind, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern. Zweck
- ² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 8. September 2021 (Bundesrat)
 - Covid-19-Verordnung 3 unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 23. Juni 2021 (Bundesrat)
- ³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum. Gültigkeitsbereich und Begriffsklärung

2 Generelle Bestimmungen

- ⁴ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle. Verhaltens- und Hygieneregeln
- ⁵ Personen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen dürfen oder die Schutzmaske aus nachvollziehbaren Gründen vorübergehend ablegen, halten zu anderen Personen einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Ansonsten ist der Sicherheitsabstand von 1.5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten. Sicherheitsabstand
- ⁶ Ist die Musikschule in Gebäuden der Volksschule oder eines anderen Betriebs zu Gast, gelten die Bestimmungen des Schutzkonzepts der Volksschule oder des gastgebenden Betriebs, sofern die benutzten Räume nicht ausschliesslich der Musikschule zur Verfügung stehen. Schutzkonzept der Volksschule oder eines anderen gastgebenden Betriebs

3 Verantwortung

- ⁷ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die Schulleitung der Musikschule verantwortlich. Schutzbeauftragte
- ⁸ Während des Unterrichts, des Kurses, der Probe oder des Musiklagers sorgen die Lehr- und Leitungspersonen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Verantwortung der Lehr- und Leitungspersonen
- ⁹ Für jede Veranstaltung ernennt die oder der Schutzbeauftragte eine verantwortliche Person. Diese trifft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Mitwirkenden und Publikum und sorgt für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Veranstaltungsverantwortliche

4 Infizierte, erkrankte und besonders gefährdete Personen

¹⁰ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens zwölf Monaten gegen Covid-19 geimpft oder vor längstens sechs Monaten von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, lassen sich testen und folgen alsdann den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten.

Kontakt mit infizierten Personen und Reisen in Risikoländer

¹¹ Lehr- und Leitungspersonen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten an Covid-19 erkrankt sein, nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Lernende, bei denen besagter Verdacht besteht, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung

¹² Lehr- und Leitungspersonen, die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, tragen immer eine Schutzmaske. Sie halten zu anderen erwachsenen Personen immer und zu Kindern und Jugendlichen wenn immer möglich einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Falls eine besonders gefährdete Lehr- oder Leitungsperson aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf, sucht die Schulleitung mit ihr nach Lösungen, die ein sicheres Unterrichten gewährleisten. Lässt sich keine Lösung finden, wird die betreffende Person unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten Schwangere (sofern sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind) und Personen, die an einer vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten Krankheit oder genetischen Anomalie leiden und aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

besonders gefährdete Lehr- und Leitungspersonen

5 Vorkehrungen in Gebäuden und an Veranstaltungsorten im Freien

¹³ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

¹⁴ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel

¹⁵ Alle Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

¹⁶ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

6 Unterricht, Kurse und Proben

¹⁷ Während des Unterrichts, Kursen und Proben kann auf das Tragen einer Schutzmaske und das Einhalten des Sicherheitsabstands verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Mitwirkenden beständig teilnehmen und der Musikschule somit bekannt sind. Bei mehr als 30 Mitwirkenden ist der Zugang von Personen ab 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein Zertifikat vorweisen können.

Maskentragepflicht,
 Sicherheitsabstand
 und Zertifikatspflicht

¹⁸ Die Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe wenn möglich auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen regelmässig gereinigt werden.

Instrumente

¹⁹ Unterrichts-, Kurs- und Proberäume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen.

Lüftung

7 Veranstaltungen

²⁰ Bei allen Veranstaltungen in Innenräumen sowie bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 anwesenden Personen (wenn keine Sitzpflicht besteht) oder mehr als 1'000 Personen (wenn eine Sitzpflicht besteht) ist der Zugang von Personen ab 16 Jahren auf solche zu beschränken, die ein Zertifikat vorweisen können. Auf das Tragen von Schutzmasken und die Einhaltung des Sicherheitsabstands kann verzichtet werden.

Zertifikatspflicht

²¹ Besteht bei einer Veranstaltung im Freien keine Zugangsbeschränkung, muss das Tragen von Schutzmasken und nach Möglichkeit das Einhalten des Sicherheitsabstands gewährleistet sein. Zudem darf der Veranstaltungsort nur zu zwei Dritteln seiner Kapazität ausgelastet werden.

Veranstaltungen ohne-
 Zertifikatspflicht

²² Für Mitwirkende auf der Bühne gelten dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht, Kurse und Proben (siehe Punkt 17).

Bestimmungen für Mit-
 wirkende

²³ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsorts muss der Personenfluss so gelenkt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Ein- und Ausgänge

²⁴ Die Umsetzung einer allfälligen Zugangsbeschränkung erfolgt durch Prüfung des Zertifikats und der Identität der betreffenden Person (in der Regel aufgrund eines Ausweises mit Foto) an den Eingängen des Veranstaltungsortes. Es dürfen keine Daten erfasst und aufbewahrt werden.

Prüfung des Zertifikats
 und der Identität

8 Musiklager

²⁵ Für Musiklager gelten, nebst den Bestimmungen des vorliegenden Schutzkonzepts, die Schutzkonzepte der öffentlichen Verkehrsmittel und der gastgebenden Betriebe. Allfällige Differenzen sind vor Beginn des Musiklagers zu bereinigen.

Bereinigung unter-
 schiedlicher Schutz-
 konzepte

²⁶ Es wird empfohlen, dass sich alle Personen, die sich in ein Musiklager begeben, auf Kosten der Musikschule vorgängig testen lassen. Während und nach

Testempfehlung

dem Lager können weitere Tests vorgesehen werden. Es gelten die Vorschriften des Kantons, in dem das Musiklager stattfindet.

²⁷ Das Schutzkonzept und das Testkonzept müssen den Eltern vor Beginn des Musiklagers zur Kenntnis gebracht werden.

Informationspflicht gegenüber den Eltern

9 Beratung

²⁸ Die Schulleitung der Glarner Musikschule berät gerne bei Fragen.

Beratung

10 Inkraftsetzung und Publikation

²⁹ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 13. September 2021 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden.

Inkraftsetzung

³⁰ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation